



Dokumentationsabkommen

zwischen der
Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH)
und dem
Schweizerischen Institut für Speleologie und Karstforschung (SISKA)

Artikel 1: Tätigkeitsbereich der Kommission für Dokumentation der SGH

Die Kommission für Dokumentation der SGH ist der Sammelpunkt für die Archive der Schweizerischen Höhlenforschung (Topografien, Texte, Fotografien). Sie ist die ausschliessliche Kontaktstelle des Bereichs Dokumentation für alle Höhlenforscher, die in der Schweiz tätig sind, für die Abgabe und Herausgabe von Unterlagen.

Artikel 2: Tätigkeitsbereich des Bereiches Dokumentation des SISKA

Der Bereich Dokumentation des SISKA ist die Kontaktstelle für Dritte; unter Dritten versteht man Personen, die nicht der SGH oder einem vom UIS anerkannten Verband angehören (Privatpersonen, juristische Personen). Das SISKA wählt die Informationen aus und bereitet sie für die Verwendung ausserhalb der SGH auf. Das SISKA garantiert den technischen Unterhalt und die Entwicklung der für die Verwaltung notwendigen Software, ins besondere die der Schweizerischen Höhlendatenbank.

Artikel 3: Aufgaben der Kommission für Dokumentation der SGH

- a) Suche nach ein Maximum von Informationen (Topografien, Texte, Fotografien, und anderes) bei Höhlenforschern, die in den Höhlen der Schweiz forschen;
- b) Archivieren dieser Informationen;
- c) Zentralisierung des Archivs um damit arbeiten zu können;
- d) Die Aktualisierung der Schweizerische Höhlendatenbank unter Berücksichtigung der Datenschutzanforderungen der Forscher, die diese Daten geliefert haben.

Artikel 4: Aufgaben des Bereiches Dokumentation des SISKA

- a) Entwicklung und Aktualisierung des Verwaltungsprogrammes für die Schweizerische Höhlendatenbank gemäss den Anforderungen der Kommission für Dokumentation der SGH und des SISKA;
- b) Verwaltung der Schweizer Karte "Wer arbeitet wo?"

Koordination zwischen den verschiedenen genutzten Datenbanken innerhalb der SGH: Schweizerische Höhlendatenbank, aber auch BBS, Höhlenschutz, etc.;

- c) Mithilfe bei der Verbesserung des Archivierungssystems und der Höhlendokumentation (GIS);
- d) Unterstützung der Höhlenforscher beim Dokumentieren und Veröffentlichenden Ihrer Entdeckungen;
- e) Konkrete Unterstützung bei der Redaktion von Höhleninventaren.
- f) Die Mithilfe oder Unterstützung kann durch Geld, Material oder Arbeitsleistung erfolgen

Artikel 5: Schweizerische Höhlendatenbank

Die Kommission für Dokumentation der SGH (KD-SGH) stellt dem SISKa die nicht dem Datenschutz unterliegende Version der Schweizerischen Höhlendatenbank zur Verfügung (siehe Artikel 8). Die jährliche Aktualisierung und die Zusammenführung der Datenbanken wird von der KD-SGH gewährleistet. Das SISKa macht keine Einträge in die Datenbank; das ist ausschliesslich die Aufgabe der Archivare. Die Felder der Datenbank sind im Anhang definiert.

Artikel 6: Interne Weitergabe von Daten

Die Kommission für Dokumentation der SGH übergibt dem SISKa nur die Datenbank. Der Bereich Dokumentation des SISKa übermittelt der KD-SGH sämtliche Daten, die beim SISKa eingehen, zur Vervollständigung der Dokumentation der Schweizer Höhlen. Die Kommission für Dokumentation leitet diese Daten an die betroffenen Clubs weiter.

Artikel 7: Weitergabe von Daten nach aussen

- a) Die Kommission für Dokumentation der SGH gibt keine Daten an Dritte; sie leitet die Anfrage an das SISKa weiter; der Präsident der Kommission für Dokumentation kann nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand der SGH und dem SISKa Ausnahmen zulassen.
- b) Das SISKa ist die Zentralstelle für Auskünfte über die Schweizerische Höhlendokumentation. Die Angaben der Datenbanken stehen dem SISKa für die Informationsweitergabe zur Verfügung; falls weitere Informationen gewünscht werden (Topographien, Text, ...), wendet sich das SISKa direkt an die betroffenen Clubs. Das SISKa unterliegt den Datenschutzkriterien (s. Art. 8). Falls weitere Angaben notwendig sein sollten (Topografien, Texte, Fotografien), ist es die Aufgabe der KD-SGH mit den betreffenden Höhlenforschern Kontakt aufzunehmen, die entscheiden, welche Angaben weitergegeben werden können. In Ausnahmefällen (Unfällen) kann das SISKa ohne Rückfrage geschützte Daten weitergeben. Es setzt die Archivare jedoch unverzüglich davon in Kenntnis.
- c) In besonderen Fällen (ethische oder andere Gründe) behält sich das SISKa das Recht vor, die in einer Anfrage verlangten Daten nicht weiterzugeben. Das SISKa setzt die KD-SGH unverzüglich mit Angabe der Verweigerungsgründe davon in Kenntnis.
- d) Wenn Veröffentlichungen über den Rahmen der Datenbank hinausgehen, müssen die lokalen Clubs angefragt werden, die Quellen müssen angegeben werden.

- e) Mandate sollten wenn möglich in Zusammenarbeit mit den in der Region tätigen Höhlenforschern durchgeführt werden.

Artikel 8: Datenschutzkriterien

Die Kommission für Dokumentation gibt in die Datenbank die/den Sperrgründe / Sperrgrund an, die Person oder der Club, die/der die Sperrung veranlasst hat, sowie die Dauer der Sperrung in Absprache mit den betroffenen Höhlenforschern. Liegen Missbräuche vor, wird die Kommission für Dokumentation das Zentralkomitee der SGH darüber informieren; dieses wird eine endgültige Entscheidung treffen. Sind die Daten geschützt, kann das SSKA die Koordinaten nicht einsehen.

Artikel 9: Verzeichnis der weitergegebenen Daten

Alle Anfragen sowohl an die Kommission für Dokumentation als auch an das SSKA müssen schriftlich gemacht werden.

Jegliche Weitergabe von Daten (auch bereits veröffentlichte) wird sowohl beim SSKA wie auch bei der KD-SGH verzeichnet. Vor allem wird der Grund für die Anfrage vermerkt. Diese Informationen werden in der Datenbank eingetragen, einmal jährlich aktualisiert und dann an die betreffenden Clubs weitergeleitet. Daraus wird ersichtlich, was mit den Daten geschieht und hilft, die Aufgaben des SSKA und der Kommission transparenter zu machen.

Artikel 10: Finanzierung

Bei Aufträgen in Verbindung mit den Archivdaten von mehr als CHF 1'000.-, entrichtet das SSKA gemäss vorhergehender Absprache den betreffenden Clubs oder der SGH einen Teil der verrechneten Summe. Es sind auch andere Formen von Gegenleistungen möglich.

Dieser Text wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung vom 28. April 2001 in Windisch (Aargau) angenommen.

Ort, Datum :

Der Präsident der Schweizerischen
Gesellschaft für Höhlenforschung

Der Präsident des Schweizerischen
Institutes für Speläologie und
Karstforschung

Patrick Deriaz

Pierre-Yves Jeannin

Anhang: Liste der Felder der Datenbank wie in Artikel 5 erwähnt:

1. Name des Kantons
2. Name der Gemeinde gemäss Liste von J.-P. Baron
3. Nummer der Höhle gemäss J.-P. Baron
4. Name der Person, die dem Zentralarchiv die Daten übergeben hat
5. Name des Clubs, der dem Zentralarchiv die Daten übergeben hat
6. Datum der Datenübergabe an das Zentralarchiv
7. Höhlentyp gemäss den von Thomas Bitterli festgelegten Kriterien
8. Eingangstyp gemäss den von Thomas Bitterli festgelegten Kriterien
9. Name(n) der Höhle
10. Koordinaten Y
11. Koordinaten X
12. Koordinaten Z (Höhenlage)
13. Tiefe
14. Länge
15. Stand der Dokumentation Zugang / Koordinaten gemäss Kriterien Thomas Bitterli
16. Stand der Dokumentation Topografie / Beschreibung gemäss Kriterien Thomas Bitterli
17. Liste der Bibliographie
18. Auswahlfeld "Höhle aus dem Inventar streichen" Ja / Nein
19. Nummer der Schweizer Landeskarte 1:25'000 auf der die Höhle liegt
20. Inventarnummer der Höhle
21. Systemnummer
22. Kommentar
23. Datum ab wann gesperrt
24. Datum bis wann gesperrt
25. Sperrgrund
26. Name der Person, die die Sperrung verlangt hat
27. Nummer der Gemeinde gemäss Bundesamt für Statistik (BAS)